

*Der Stadtrat der Stadt Weimar hat aufgrund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I 2005, 114) i.V.m. §§ 7 und 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301) i.V.m. § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) i.V.m. §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 29.01.2025 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 1. Änderungssatzung:*

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar
(Kleineinleitersatzung der Stadt Weimar)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.02.2025**

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Weitergabe der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit

1. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist. Abgabepflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist oder derjenige, der die

Sachherrschaft über die Anlage besitzt, aus der das Abwasser dem Gewässer zugeführt wird. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabenmaßstab

(1) Bei aus Haushaltungen stammendem Schmutzwasser wird die Abgabe nach der Zahl, der an einer Einleitstelle angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Als Einwohner sind die mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zu zählen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Bei nicht aus Haushaltungen stammendem, aber ähnlich verschmutztem Schmutzwasser, ist der Abgabemaßstab der Einwohnergleichwert. Der Einwohnergleichwert berechnet sich aus der dem Grundstück zugeführten Wassermenge geteilt durch 45 m³/a gemäß Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Abwassergabengesetzes (AbwAG) und des Thüringer Abwassergabengesetzes (ThürAbwAG) – ThürVwVAbwAG.

§ 6 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner bzw. je Einwohnergleichwert 17,90 Euro pro Jahr.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Weimar, den 05.02.2025

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 26/98 vom 16.12.1998

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	06.02.2025	<ul style="list-style-type: none">Neufassung gesamte Satzung	Rathauskurier Nr. 05/2025 vom 19.02.2025, S. 827714